

Anlage 3

Stadt Lüdinghausen  
Fachbereich 3 / Planung  
z. Hd. Herrn Blick-Weber  
Postfach 1531

59335 Lüdinghausen

Abteilung: 61 - Kreis- und Strukturentwicklung  
Aktenzeichen:  
Auskunft: Martina Stöhler  
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld  
Zimmer-Nr.: 221  
Telefon 02541 / 18-6101 (Ortsnetz Coesfeld)  
02594 / 9436-6101 (Ortsnetz Dülmen)  
02591 / 9183-6101 (Ortsnetz Lüdingh.)  
Telefax: 6199  
E-Mail: [martina.stoehler@kreis-coesfeld.de](mailto:martina.stoehler@kreis-coesfeld.de)  
Internet [www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de)

Datum: 09.11.2005

### **Aufstellung des Bebauungsplanes "Kastanienallee – West"**

Hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Blick-Weber,

seitens des Kreises Coesfeld bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kastanienallee-West“ keine Bedenken.

Der Fachdienst **Oberflächengewässer** weist darauf hin, dass für die Erstellung des Gewässerdurchlasses im Bereich der Zufahrtstraße eine Genehmigung gem. § 99 LWG bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Die vorhandene Verrohrung im Dieckmannsbach sollte, wenn sie nicht mehr benötigt wird, herausgenommen werden.

Der Fachdienst **Kommunale Abwasserbeseitigung** erinnert an die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren gemäß §§ 58 I LWG (Anzeige des Kanalisationsnetzes) und 7 WHG (Niederschlagswassereinleitung in den Dieckmannsbach).

Die gewässerverträgliche Einleitung (Immissionsbetrachtung, z.B. nach BWK-Merkblatt 3) ist nachzuweisen.

Die **Untere Landschaftsbehörde** verweist auf die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Das Ausgleichskonzept wird mitgetragen. Die konkrete Gestaltungsplanung der externen Ausgleichsmaßnahmen ist mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Die Flächen bzw. Maßnahmen sind dauerhaft zu erhalten.

Aus **bauordnungsrechtlicher Sicht** bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes ebenfalls keine Bedenken.

Auf mögliche Konfliktsituationen in späteren Genehmigungsverfahren oder Freistellungsverfahren wird aufgrund der Nachweispflicht zum erforderlichen Schallschutz aber weiterhin hingewiesen.

Der Fachdienst gibt zu bedenken, ob die Stadt Lüdinghausen für den fraglichen Bereich, in dem die Schallimmissionen zu Problemen führen können, Freistellungen gem. § 67 BauO NRW grundsätzlich ausschließt, da in diesem Verfahren eine Prüfung nicht vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Tranel